

Evangelische Erwachsenenbildung – Hygiene und Arbeitsschutz für Präsenzveranstaltungen

Stand 08. Juli 2020

Seit dem 30. Mai 2020 dürfen Angebote der Erwachsenenbildung im Sinn des Art. 1 Abs. 1 des Bayerischen Erwachsenenbildungsförderungsgesetzes wieder als Präsenzveranstaltung stattfinden.

Das Kabinett hat in seiner Sitzung am 26. Mai 2020 beschlossen, dass **ab 30. Mai 2020 Präsenzangebote der Erwachsenenbildung** i. S. d. Art. 1 BayEbFöG, der Sprach- und Integrationsförderung und vergleichbarer Bildungsangebote, u.a. der Bildungszentren im ländlichen Raum oder privatwirtschaftlicher Bildungsanbieter, sowie der Familienbildungsstätten, der Jugendarbeit (nur zu Zwecken der Bildungsarbeit nach dem SGB VIII) und der außerschulischen Umweltbildung in Bayern geöffnet werden. **Zwingende Voraussetzung ist die Beachtung des erarbeiteten Hygienekonzepts.** (vgl.: <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-vom-26-mai-2020/>)

Das vom Kultusministeriums erarbeitete Hygienekonzept für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung (<https://www.km.bayern.de/ministerium/erwachsenenbildung.html>) hat die AEEB in dieses Dokument eingearbeitet.

In der Kabinettsitzung vom 07. Juli 2020 wurde die bislang geltende Personenbeschränkung für Veranstaltungen für ein nicht beliebiges Publikum (z.B. Vereinssitzungen) und nichtöffentliche Versammlungen (etwa Tagungen) in Bayern **ab 08. Juli 2020** auf 200 Personen im Freien bzw. 100 Personen in geschlossenen Räumen angehoben. Diese Beschränkung der Teilnehmerzahl gilt auch, wenn die Veranstaltungen in gastronomischen Betrieben stattfinden. (vgl.: <https://www.bayern.de/bericht-aus-der-kabinettsitzung-186/>)

Bei den touristischen Erlebnisverkehren (z.B. Fluss- und Seenschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnfahrten) kann analog zu den Regelungen für den ÖPNV und Reisebusreisen am Platz auf die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5m verzichtet werden. Das Hygienekonzept „Touristische Dienstleister“ (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymbl/2020-305/>) ist anzuwenden.

Da sich die Lage zum Coronavirus täglich ändern kann, ist es wichtig, sich regelmäßig über die aktuell geltenden Beschränkungen zu informieren.

Weitere Informationen und Ausführungsbestimmungen:

- Sechste Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 19. Juni 2020; **gültig bis 19. Juli 2020:**
<https://www.verkuendung-bayern.de/files/baymbl/2020/348/baymbl-2020-348.pdf>

Achtung: Bitte informieren Sie sich regelmäßig über Aktualisierungen und weitere Regelungen.

- Informationen der Bundesregierung: <https://www.bundesregierung.de/breg-de>

- Coronavirus-Hotline der Bayerischen Staatsregierung: 089/122 220, erreichbar täglich 8 – 18 Uhr
- Zuständiges Gesundheitsamt: <https://tools.rki.de/PLZTool/>
- Informationen des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege: <https://www.stmugp.bayern.de/coronavirus/>
- Dokumentation der ELKB: „Allgemeine Hygienemaßnahmen“, „Dienstanweisung zum Schutz der Beschäftigten“ und Zugang zum FAQ-Bereich: <https://www2.elkb.de/intranet/node/25789>
- Printmaterial, Plakate, Infografiken und weitere Informationen bietet die Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/bildungseinrichtungen.html>

Risikobewertung von Veranstaltungen

Der Veranstalter muss ein Hygieneschutzkonzept mit Beschreibung der Maßnahmen erstellen. Für jede Veranstaltung ist eine Risikobewertung vorzunehmen. Grundsätzlich gilt, dass ein Mindestabstand von 1,5 Metern vor, während und nach Veranstaltungen einzuhalten ist. Sollte dieser während einer Veranstaltung unterschritten werden, sind erweiterte Hygienemaßnahmen erforderlich (z.B. das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes).

Großveranstaltungen können nicht angeboten werden.

Die Obergrenze z.B. für Gottesdienste im Freien ist derzeit auf 200 Personen festgelegt und in Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze unter Wahrung des Mindestabstands von 1,5 Metern (Quelle: 6. Infektionsschutzmaßnahmenverordnung § 6).

Für Vereinssitzungen und Versammlungen gilt eine Obergrenze von 100 Personen in geschlossenen Räumen und 200 Personen im Freien (Quelle: Bericht aus der Kabinettsitzung vom 07. Juli 2020).

Für Veranstaltungen der Erwachsenenbildung sieht das Hygienekonzept des Kultusministeriums keine spezifischen Obergrenzen vor. Es gilt jedoch die Regelungen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung zu beachten und sich regelmäßig zu informieren. Diese Verordnung regelt derzeit die Ausbildung, Fort- und Weiterbildung sowie Erwachsenenbildung in § 17.

Studienfahrten, Besichtigungen oder ähnliche Veranstaltungen, die einen Transport oder anderweitige touristische oder gastronomische Leistungen (z.B. Übernachtung, Verpflegung) erfordern, müssen hinsichtlich der Prüfung einer Durchführbarkeit und Hygienemaßnahmen mit den Vorschriften für Reisen, Transport, Hotellerie und Gastronomie abgestimmt werden. Das Hygienekonzept „Touristische Dienstleister“ (<https://www.verkuendung-bayern.de/.../2020-305/>) ist anzuwenden.

Bei Veranstaltungen mit Verpflegung ist das Hygienekonzept der Gastronomie zu beachten (<https://www.stmwi.bayern.de/.../...Gastronomie.pdf>).

Kann das Abstandsgebot von 1,5 Metern zwischen den Teilnehmenden nicht eingehalten werden, so ist dies ein Ausschlusskriterium.

Veranstaltungen im Bereich Gesundheitsbildung, Familienbildung und Veranstaltungen mit sog. touristischem Charakter müssen besonders genau auf Einhaltung der allgemeinen Vorschriften und Hygienevorschriften geprüft werden – siehe Checkliste.

Kurse im Bereich des Breiten- und Freizeitsports sowie zu Individualsportarten sind in §9 der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung geregelt. Auch hier gelten strenge Regelungen. Bitte informieren Sie sich zusätzlich auch auf den Seiten des Ministeriums des Innern, für Sport und Integration und für Gesundheit und Pflege.

Veranstaltungen, die Körperkontakt erfordern, sind untersagt. Soweit erforderlich und infektionsschutzrechtlich vertretbar kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.

Auch Gruppenarbeit bei Veranstaltungen sind nicht zulässig, da sie das Abstandsgebot gefährden. Methoden müssen entsprechend angepasst werden. Die zuständige Kreisverwaltungsbehörde kann Ausnahmen von dieser Untersagung, ggf. mit Auflagen, genehmigen.

Auf Gesang sollte in Veranstaltungen verzichtet werden.

Vorbereitung einer Veranstaltung

Gefährdungsbeurteilung der Veranstaltungsräumlichkeiten

Zwischen den Teilnehmenden muss in alle Richtungen mindestens ein Abstand von 1,5 Metern gewahrt werden. Daraus bestimmt sich die Höchstzahl von Teilnehmenden für die vorhandene Raumgröße. Personen aus einem Haushalt dürfen zusammensitzen. Die Plätze und Laufwege werden gekennzeichnet.

Sollten es die örtlichen Gegebenheiten und das Wetter zulassen, sind Veranstaltungen ins Freie zu verlegen.

Das Abstandsgebot gilt selbstverständlich auch beim Betreten und Verlassen der Räume und Gebäude sowie auf den Gemeinschaftsflächen und in den Toiletten. Enge Wege, Räume oder Aufgänge dürfen nicht genutzt werden und sind entsprechend zu sperren.

Aufeinanderfolgende Veranstaltungen müssen mit einer Pause zwischen den Terminen geplant werden, um das Lüften und Reinigen der Räume zu ermöglichen und Personenansammlungen zu vermeiden.

Organisatorisches

Wenn mehr als die Höchstzahl der zugelassenen Teilnehmer zu erwarten sind, bedarf es eines Anmeldeverfahrens. Es wird jedoch angeraten, generell um Anmeldung zu bitten.

Zur Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19 Falles unter den Teilnehmenden oder den Dozentinnen/Dozenten, muss in jedem Fall für jede Veranstaltung eine Teilnahmeliste geführt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Kontaktdaten der Teilnehmenden bzw. der Dozentinnen/Dozenten (Name, Vorname, Wohnort, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Zeitraum des Aufenthaltes/Kursdauer) auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden können. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten müssen zu diesem Zweck einen Monat aufbewahrt werden. Sofern die Daten aufgrund einer anderen Rechtsgrundlage noch länger aufbewahrt werden müssen, dürfen sie nach Ablauf eines Monats nach ihrer Erhebung nicht mehr zu dem in Satz 1 genannten Zweck verwendet werden. Die Teilnehmenden müssen bei Erhebung der Daten in geeigneter Weise über die Datenverarbeitung informiert werden.

In den Veranstaltungsausschreibungen bzw. Ankündigungen werden die Hygienestandards, Maßnahmen und Verhaltensregeln beschrieben. Sie sollen allen Interessierten und Teilnehmenden vorab zugänglich sein.

Bei Veranstaltungen, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmenden einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter/Kursleiterin / Dozenten/Dozentin betreut wird.

Bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung ist im Beherbergungsbetrieb das Hygienekonzept für die Hotellerie zu beachten.

Personal – Arbeitsschutz

Für Mitarbeitende, Referentinnen/Referenten und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer müssen Desinfektionsmittel für Flächen- und Hautdesinfektion, Behelfsmasken/Mundschutz und ggf. auch Einweghandschuhe bei Bedarf zur Verfügung stehen.

Mitarbeitende, Referentinnen/Referenten und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer sind im Umgang mit Behelfsmasken/Mundschutz und Hygieneregeln, allg. Verhaltensregeln sowie zu Risikogruppen und Krankheitssymptomen regelmäßig zu informieren.

Es muss ausreichend Möglichkeiten zum regelmäßigen Händewaschen geben.

Die Einhaltung des Abstandsgebots muss auch für Mitarbeitende, Referentinnen/Referenten und ehrenamtliche Helferinnen/Helfer sichergestellt sein.

Durchführung einer Veranstaltung

Ausschluss von Teilnehmenden

Die Teilnahme an Veranstaltungen ist allen Personen untersagt, die aktuell positiv auf COVID-19 getestet oder unter Quarantäne gestellt sind, Atemwegsprobleme (respiratorische Symptome jeder Schwere) haben, an einer Krankheit leiden, unspezifische Allgemeinsymptome oder Fieber haben oder in den letzten vierzehn Tagen Kontakt zu einem bestätigten an COVID-19 Erkrankten gehabt oder sich im selben Raum wie ein bestätigter COVID-19-Fall aufgehalten haben.

Personen mit Erkältungssymptomen müssen vom Veranstalter von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Organisatorisches

Kontrollen am Eingang stellen sicher, dass die ermittelte Aufnahmekapazität und die Abstandsregelung bei Betreten und Verlassen des Veranstaltungsortes zuverlässig eingehalten werden und Personenansammlungen vor dem Raum bzw. vor dem Gebäude nicht zustande kommen.

Türen sollen vor und nach einer Veranstaltung geöffnet werden, so dass Teilnehmende die Türgriffe nicht berühren müssen.

Räume sind regelmäßig zu lüften (mindestens 10 Minuten je volle Stunde).

Es sind Hinweisschilder zum Abstandsgebot sichtbar anzubringen; in den Toiletten sind Hinweise zum Händewaschen anzubringen.

Kurs- und Sanitärräume müssen nach jeder Veranstaltung nach einem vorgegebenen Hygieneplan gereinigt werden. Im Kursraum sind dies vor allem die Handläufe, Türgriffe und alle Flächen, die mit der Hand berührt werden (z.B. evtl. die Stuhllehnen).

Soweit erhältlich, ist auch am Eingang ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen und auf diesen hinzuweisen (vorzugsweise Spender mit kontaktloser Desinfektionsmittelabgabe).

Mikrofone sind nur von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Es findet kein Austausch von Arbeitsmaterialien statt. Das berühren derselben Gegenstände sollte möglichst vermieden werden.

Die Bezahlung von Kurs- bzw. Teilnehmergebühren erfolgt vorzugsweise bargeldlos.

Allgemeine Verhaltensregeln zur Verringerung der Ansteckungsgefahr

Alle bei einer Veranstaltung anwesenden Personen haben eine Behelfsmaske/Mundschutz zu tragen, um die Gefahr von Ansteckungen zu verringern. Während ihres Vortrags können Referentinnen/Referenten die Behelfsmaske abnehmen, wenn sichergestellt ist, dass der Mindestabstand eingehalten wird. Alle Teilnehmenden müssen beim Betreten des Raums bis zu ihrem Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ebenso wenn der Raum verlassen, die Toilette aufgesucht oder der Raum erneut betreten wird.

Regelmäßiges Händewaschen (mit Seife für 20 – 30 Sekunden) muss für das Personal, die Referentinnen/Referenten und die Teilnehmenden möglich sein.

Auf eine Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und der Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund ist hinzuweisen.

Bei (coronaspezifischen) Krankheitszeichen (z. B. Fieber, trockener Husten, Atemproblemen, Verlust Geschmacks- / Geruchssinn, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit / Erbrechen, Durchfall) muss das Personal unbedingt zu Hause bleiben. Referentinnen/Referenten sind bei Krankheitszeichen verpflichtet, die Veranstaltungsleitung zu informieren und sollten ebenfalls unbedingt zu Hause bleiben.

Checkliste

Wurde überprüft, ob sich die Vorgaben für Veranstaltungen verändert haben?

- Bundesregierung
- Bayerische Staatsregierung
- ELKB
- Gesundheitsamt
- Infektionsschutzmaßnahmenverordnung

Wurde ein Hygieneschutzkonzept erstellt?

Wurde es veröffentlicht?

- Website
- Ausschreibung
- Veranstaltungsankündigung

Fragenkatalog für besonderes kritische Veranstaltungen hinsichtlich der Abstandsregelung und Hygiene bzw. mit besonderen Zielgruppen:

Familienbildung

- Kann das Abstandsgebot in Eltern-Kind-Angeboten gewährleistet werden?
- Können Eltern-Kind-Angebote alternativ ohne Kinder angeboten werden?
- Kann die Anzahl der Teilnehmenden reduziert werden?
- Können Methoden, die eine Gruppenarbeit oder Nähe erfordern würden, modifiziert werden oder lassen sich neue Methoden entwickeln?
- Können Angebote auch durch den Einsatz mobiler Endgeräte modifiziert werden?
- Sind Ergänzungen auch durch Online-Angebote möglich?

Gesundheitsbildung (z.B. Gymnastikkurse, Kochkurse)

- Wird mit dem Angebot eine Risikogruppe angesprochen?
- Können die Übungen kontaktlos stattfinden?
- Kann das Abstandsgebot gewährleistet werden?
- Kann die Anzahl der Teilnehmenden reduziert werden?
- Können Methoden, die eine Gruppenarbeit oder Nähe erfordern würden, modifiziert werden oder lassen sich neue Methoden entwickeln?
- Kann auf die Verwendung gemeinsamer Materialien und Gegenstände verzichtet werden?
- Können Angebote auch durch den Einsatz mobiler Endgeräte modifiziert werden?
- Sind Ergänzungen auch durch Online-Angebote möglich?

Gruppen und Kreise (z.B. Seniorenarbeit)

- Wird mit dem Angebot eine Risikogruppe angesprochen?
- Kann das Abstandsgebot gewährleistet werden?
- Können besondere Schutzvorkehrungen getroffen werden (z.B. vergrößerte Abstände, Vermeidung von Kontakt mit weiteren Personen, Angebot im Freien, Verkleinerung der Gruppe, feste Gruppe)?
- Kann die Anzahl der Teilnehmenden reduziert werden?
- Können Methoden, die eine Gruppenarbeit oder Nähe erfordern würden, modifiziert werden oder lassen sich neue Methoden entwickeln?
- Können Angebote auch durch den Einsatz mobiler Endgeräte modifiziert werden?
- Sind Ergänzungen auch durch Online-Angebote möglich?

Räumlichkeiten

Eingangsbereich

- Bestehen Kontrollen am Eingang, so dass sichergestellt ist, dass die ermittelte Aufnahmekapazität und die Abstandsregelung bei Betreten und Verlassen des Veranstaltungsortes zuverlässig eingehalten werden und Personenansammlungen vor dem Raum bzw. vor dem Gebäude nicht zustande kommen?
- Bei Veranstaltungen in Innenräumen: ist sichergestellt, dass die Höchstzahl von 100 Teilnehmern (bzw. die für die Raumgröße maximal zulässige) Teilnehmerzahl nicht überschritten wird?
- Falls die Veranstaltung im Freien stattfindet: ist sichergestellt, dass die Höchstzahl von 200 Teilnehmern nicht überschritten wird?
- Sind in allen Räumen Hinweise zur Einhaltung der Hygieneregeln gut sichtbar ausgehängt?
- Sind enge Wege, Räume oder Aufgänge gesperrt?
- Ist sichergestellt, dass in Pausen- / Begegnungsräumen die Hygienevorgaben eingehalten werden können?
- Ist ggf. die Cafeteria geschlossen bzw. werden die notwendigen Abstandsregelungen beachtet?
- Sind ggf. Wasserspender und Kaffeeautomaten außer Betrieb bzw. werden die notwendigen Abstandsregelungen beachtet?

Veranstaltungsräume

- Kann die Veranstaltung im Freien stattfinden?
- Wurde die Tisch- und Stuhlaufstellung in den Räumen nach geltenden Abstandsregelungen vorgenommen?
- Können Personen aus einem Haushalt zusammensitzen?
- Sind Plätze und Laufwege gekennzeichnet?
- Wurden aufeinanderfolgende Veranstaltungen mit einer ausreichenden Pause zwischen den Terminen geplant?
- Ist das Offenhalten der Türen vor und nach der Veranstaltung organisiert?
- Können ggf. Handdesinfektionsmittelspender am Eingang aufgestellt werden?

Sanitärräume

- Sind ausreichend Sanitärräume vorhanden?
- Sind die Sanitärräume mit Flüssigseife/-spender ausgestattet?
- Sind ausreichend Einmalhandtücher vorhanden?

- Sind ausreichend Flaschen mit Hand-Desinfektionsmittel vorhanden?
- Sind Desinfektionsmittel(-spender) in der Nähe der Kursräume vorhanden?
- Ist eine Anleitung zum korrekten Händewaschen bei den Waschgelegenheiten angebracht?

Reinigung

- Ist das regelmäßige und häufige Durchlüften der Räume organisiert?
- Wenn die Veranstaltung in fremden Räumlichkeiten stattfindet: ist die Reinigung vor Beginn der Veranstaltung organisiert?
- Ist die Reinigung nach Ende der Veranstaltung organisiert?
- Liegt ein Hygieneplan vor?
- Ist sichergestellt, dass das Mikrofon ggf. nur von einer Person genutzt und anschließend desinfiziert wird?

Organisatorisches

- Gibt es ein schriftliches Anmeldeverfahren?
- Werden die Teilnehmerdaten erfasst, damit sie auf Anforderung den zuständigen Gesundheitsbehörden übermittelt werden können?
- Ist sichergestellt, dass diese Teilnehmerdaten nach einem Monat vernichtet werden?
- Ist bei mehrtägigen Veranstaltungen mit Übernachtung sichergestellt, dass im Beherbergungsbetrieb das Hygienekonzept für die Hotellerie eingehalten wird?
- Werden die Interessierten und Teilnehmenden vor Veranstaltungsbeginn über das Hygienekonzept und die Verhaltensregeln informiert?
- Wird darauf geachtet, dass keine Gruppenarbeit stattfindet?
- Wurde ggf. eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde eingeholt?
- Wird darauf geachtet, dass Arbeitsmittel nicht gemeinsam verwendet werden?
- Ist die Zahlung der Veranstaltungsgebühr vorzugsweise bargeldlos möglich?

Personen

Personal

- Sind für alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter Behelfsmasken vorhanden?
- Sind alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Umgang mit Behelfsmasken geschult?

- Sind alle Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter zu Hygieneregeln, allg. Verhaltensregeln sowie zu Risikogruppen und Krankheitssymptomen geschult?
- Sind ausreichend Ersatzmasken vorhanden?
- Sind ausreichend Desinfektionsmittel für Flächen- und Hautdesinfektion vorhanden?
- Sind ausreichend Einweghandschuhe vorhanden?
- Ist die Einhaltung des Abstandsgebots auch für Mitarbeitende sichergestellt?
- Sind die Mitarbeitenden informiert, dass sie bei Krankheitszeichen verpflichtet sind, zu Hause zu bleiben?
- Sind die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter informiert, dass sie Personen mit Erkältungssymptomen von der Teilnahme ausschließen müssen?

Referentinnen/Referenten

- Ist die Einhaltung des Abstandsgebots auch für Referentinnen/Referenten sichergestellt?
- Sind die Referierenden über den Umgang mit Behelfsmasken informiert?
- Sind die Referentinnen/Referenten informiert, dass sie bei Krankheitszeichen verpflichtet sind, zu Hause zu bleiben?

Teilnehmende

- Ist sichergestellt, dass die Teilnehmenden beim Betreten des Raums bis zu ihrem Sitzplatz eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen, ebenso wenn der Raum verlassen, die Toilette aufgesucht oder der Raum erneut betreten wird?
- Wie wird auf die Einhaltung der Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) und der Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund hingewiesen?